



Einheitlicher, transparenter, effektiver?

Das Verfahren zur Bewertung von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Wandel

Einleitung

Obwohl Deutschland auf eine jahrzehntelange Einwanderungsgeschichte zurückblicken kann, erfährt das Thema der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen erst seit etwa fünf Jahren verstärkt politische Aufmerksamkeit. Brisanz erhält es durch den demographischen Wandel, der den in Deutschland und anderen europäischen Ländern bereits jetzt in einigen Branchen konstatierten Fachkräftemangel in Zukunft noch verstärken wird. Berechnungen des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW) zufolge, fehlten im Jahr 2011 bereits über 158.000 hochqualifizierte Fachkräfte, besonders in der Branche der MINT-Berufe (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) (BMW 2012a).

Um diesem Fachkräftemangel entgegenzuwirken hat sich die Bundesregierung im Juni 2011 auf fünf Strategien zur Erschließung von Fachkräften geeinigt.¹ Dazu zählt unter anderem die bessere Ausschöpfung des inländischen Beschäftigungspotenzials, vor allem in der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (BMW 2011a), die 2009 etwa 15,7 Millionen Menschen umfasste. Unter ihnen verfügten etwa drei Millionen über einen im Ausland erworbenen beruflichen Abschluss (BMW 2011b)², bei nur etwa 500.000 aber war er anerkannt (Kaufmann 2012).

Häufig kann der im Ausland erworbene Bildungstitel in Deutschland nicht verwertet werden, da die erworbene Qualifikation entweder nicht anerkannt wird oder ein Anerkennungsverfahren nicht erfolgversprechend erscheint. Dies führt dazu, dass viele Bildungsausländer/-innen unterhalb ihres eigenen Qualifikationsniveaus beschäftigt sind, wodurch wertvolle Potenziale („Humankapital“) verschenkt werden und der Integrationsprozess für den oder die Einzelnen deutlich erschwert wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im Jahr 2011 eine Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht, die in der Verabschiedung des »Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen« (kurz: Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG) mündete. Das BQFG, dem der Bundesrat am 4. November 2011 zustimmte und das am 1. April 2012 in Kraft trat, soll die Praxis der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen einheitlicher, transparenter und effektiver gestalten und Inhabern bzw. Inhaberinnen dieser

Qualifikationen so eine bessere Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ermöglichen.

Gliederung des Kurzdossiers

Anlässlich des Inkrafttretens dieses Gesetzes widmet sich dieses Kurzdossier der Thematik der Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen in Deutschland. Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die bisherigen Regelungen der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse gegeben und gezielt nach den Schwierigkeiten gefragt, die sich in der bisherigen Anerkennungspraxis ergaben. In diesem Rahmen soll deutlich gemacht werden, warum eine gesetzliche Grundlage für die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen dringend notwendig erschien. Im Anschluss wird das BQFG umfassend vorgestellt, bevor ein kritischer Blick auf die neuen, mit ihm eingeführten Regelungen geworfen wird: Stellt das Gesetz wirklich ein geeignetes Mittel dar, um die Probleme der bisherigen Anerkennungspraxis zu beheben und diese effektiver zu gestalten? Oder greift das BQFG zu kurz, um wie geplant, Fachkräfte zu gewinnen und mehr Menschen die Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen zu ermöglichen? Gibt es parallel zum Gesetz Bestrebungen das Anerkennungssystem zu verändern? Zu diesen und weiteren Fragen bietet das Kurzdossier eine Übersicht.

Entwicklung der Anerkennungsdebatte

Neben dem bereits erwähnten demographischen Druck führten das Lobbying der Industrie und die zunehmend öffentliche Debatte über die defizitäre Anerkennungssituation in Deutschland zu politischem Handlungsbedarf. Die Studie »Brain Waste« von Bettina Englmann und Martina Müller (2007) war auf dem Weg zur Entwicklung des BQFG ein wichtiger Schritt, da sie erstmalig die Rechtsgrundlagen sowie die Anerkennungszuständigkeiten und -möglichkeiten von mitgebrachten Qualifikationen im Detail analysierte. Damit war die Studie das erste offizielle Dokument, welches auf das Gesamtausmaß der defizitären und intransparenten Anerkennungspolitik für im Ausland erworbene Abschlüsse in Deutschland aufmerksam machte und zeigte, dass Anerkennung auch von der Herkunft und nicht nur von der Qualifikation eines Zuwanderers bzw. einer Zuwanderin abhängt (Rei-

che et al. 2010: 15). Es folgten zahlreiche weitere Studien, die insbesondere auch die einzelnen bundeslandbezogenen Spezifika der Anerkennungspraxis behandelten und den Kontext der Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen untersuchten.³

Parallel zur Studie »Brain Waste« begann mit der Veröffentlichung des »Nationalen Integrationsplans« 2007 die politische Auseinandersetzung mit der Verbesserung der Situation in Bezug auf die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen (Bundestagsdrucksache 17/6919: 1). Dennoch war das Thema im »Nationalen Integrationsplan« 2007 insgesamt noch von untergeordneter Bedeutung (Integrationsbeauftragte 2007), was sich auf dem Dresdner Bildungsgipfel 2008 änderte. Hier einigten sich die Regierungschefs von Bund und Ländern darauf, die Anerkennung mitgebrachter Abschlüsse in Deutschland zu verbessern (Maier et al. 2012: 3).

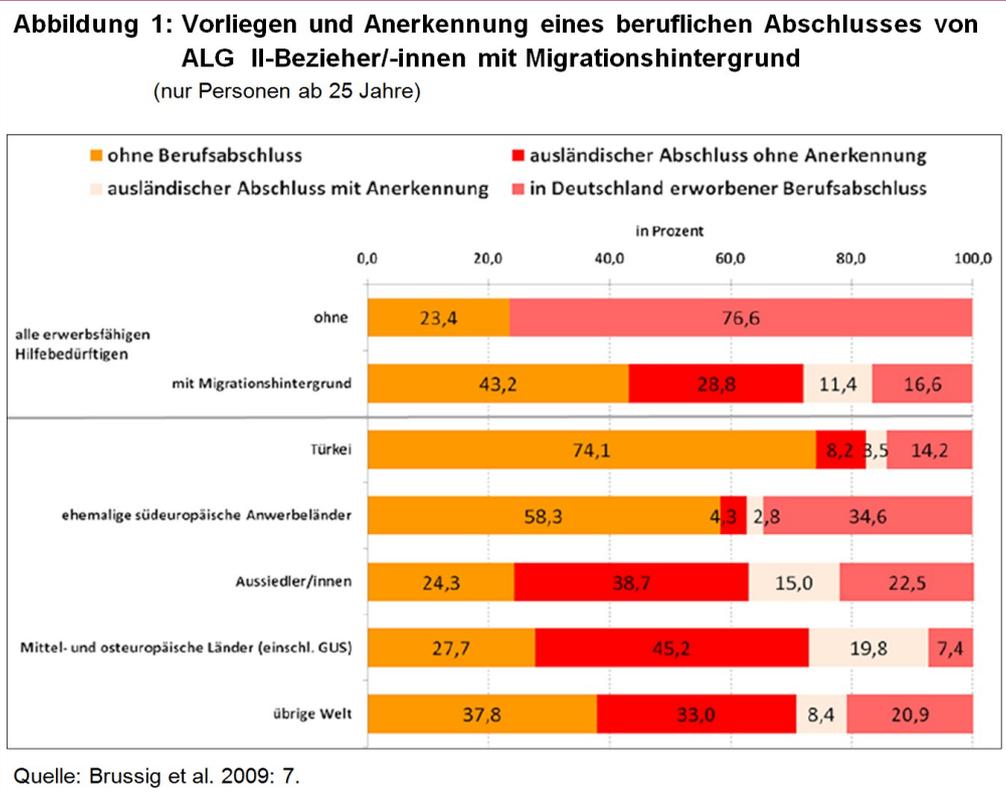
Die zunehmende Kritik an den Missständen des Anerkennungssystems mündete Ende 2009 in das »Eckpunktepapier für die Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen und Abschlüsse«. Parallel zur bundespolitischen Debatte wurden in den meisten Bundesländern Leitfäden für die Praxis entwickelt, die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren als Orientierungshilfe dienen sollten.⁴ Diese Leitfäden geben Aufschluss über die Verantwortlichkeiten und Abläufe bei den Kompetenzfeststellungs- und Anerkennungsverfahren. Während 2007 solche Leitfäden noch rar waren, verfügen aktuell elf Bundesländer über solche Handlungsanleitungen für die Praxis.⁵

Bis März 2011 entwickelte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf, der am 4. November 2011 in der Verabschiedung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mündete. Dieses trat am 1. April 2012 in Kraft (BMBF 2011). Erstmals gibt es nun eine bundesweit einheitliche rechtliche Grundlage für die Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen.

Bedeutung der Anerkennung

Im Kontext der Diskussion um die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen verdeutlichten verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen den Zusammenhang zwischen der Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen und dem erfolgreichen Eintritt in den deutschen Arbeitsmarkt. So

untersuchten Brussig et al. 2009 die wirtschaftlichen Kosten einer defizitären strukturellen Integration von Migrantinnen und Migranten im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen dem Bezug von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II; »Hartz IV«) und dem Migrationshintergrund. Im bundesweiten Durchschnitt sind 25% der Leistungsempfänger/-innen von SGB II Migranten (vgl. Abb.1). Von diesen besitzen nur 11,4% eine Anerkennung, während 28,8%, keine haben (Brussig et al. 2009: 7).



Dabei stellten die Autoren fest, dass Personen mit mitgebrachten Qualifikationen, die in Deutschland keine Anerkennung erlangen konnten, ebenso schlechte Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben wie Zuwanderer und Zuwanderinnen ohne Berufsabschluss. Mit einer Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses erhöhen sich die Beschäftigungschancen dagegen um 50% (Brussig et al 2009: 8). Neben der Sicherung des Fachkräftebedarfs für Deutschland rechnet sich eine verbesserte Anerkennungssituation also auch sozialpolitisch durch die bessere Integration von Zuwandernden in den Arbeitsmarkt. Die Eingliederung in eine ausbildungsadäquate Beschäftigung beschleunigt den gesamten Integrationsprozess (Schneider/Pfund 2009: 10f).

Darüber hinaus kann sich die institutionelle Bestätigung der Gleichwertigkeit eines ausländischen mit einem inländischen Bildungsabschluss und die damit einhergehende Würdigung der bislang erworbenen Qualifikationen auch positiv auf das Selbstwertgefühl der Zuwandernden auswirken, da ihre bisherige (Lebens-)Leistung anerkannt wird. Die Anerkennung von Auslandsqualifikationen bringt in diesem Sinne beiden Seiten einen Vorteil: Dem deutschen Arbeitsmarkt, durch die Ausschöpfung des Qualifikationspotenzials der Zu-

wandernden und den betroffenen Zuwanderern und Zuwanderinnen selbst, da diese eine Würdigung ihrer Leistung erfahren und sich ihre Arbeitsmarktchancen erheblich verbessern. Dadurch kann eine Verstetigung in Tätigkeitsbereichen weit unterhalb der eigentlichen Qualifikation vermieden werden (Van Hausen 2010: 191). Trotz dieser mehrfach bestätigten großen Bedeutung der Anerkennung von Auslandsqualifikationen für die (strukturelle) Integration der Zuwandernden, kennzeichneten bislang viele Schwierigkeiten und Hürden das Anerkennungsverfahrenssystem in Deutschland, welche im Folgenden erläutert werden sollen.

Bisherige Grundprinzipien der Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen

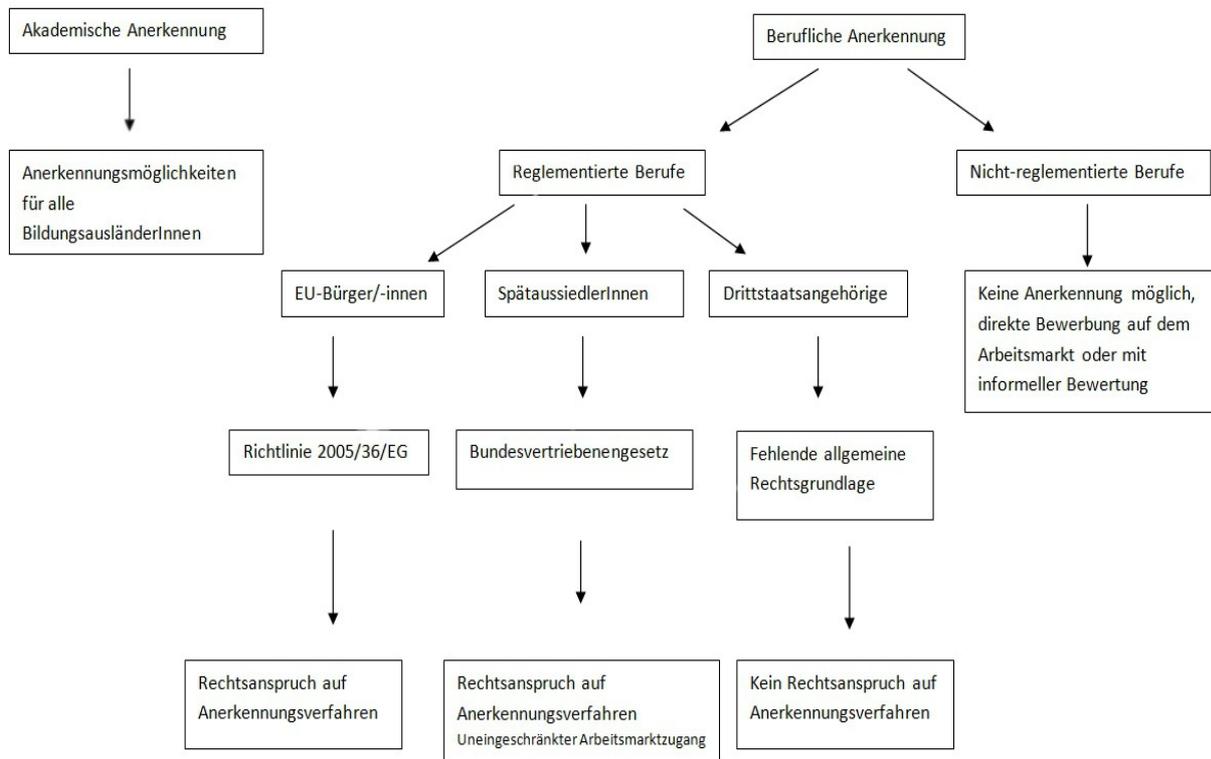
Die Anerkennungspraxis in Deutschland ist durch den Föderalismus geprägt, da sie als Bildungsthema in den Bereich der Länderhoheit fällt. Obwohl sich die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen also prinzipiell von Bundesland zu Bundesland unterscheiden (können), gibt es drei Grundprinzipien, die bundesweit gelten und die nachfolgend vorgestellt werden sollen.

Akademische versus berufliche Anerkennung

Bislang besaßen Bildungsausländer/-innen unabhängig von ihrer Nationalität lediglich einen Rechtsanspruch auf ein akademisches Anerkennungsverfahren. Dieses überprüft die Gleichwertigkeit mitgebrachter Schul- und Studienabschlüsse bzw. -leistungen, um in Deutschland Zugang zu weiteren Bildungs- oder Studiengängen zu erlangen. Hierfür gab es auch schon vor dem Inkrafttreten des BQFG trotz dezentraler Strukturen aufgrund des Bildungsföderalismus klare Regelungen für Antragsteller/-innen aus allen Herkunftsländern.

Die beruflichen Anerkennungsverfahren dienen hingegen dem Zweck, in Deutschland im erlernten Beruf (weiter) arbeiten zu dürfen. Im Gegensatz zu EU-Bürger/-innen und Spätaussiedler/-innen, die sich auf die Richtlinie 2005/36/EG und das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) berufen können, hatten Drittstaatsangehörige bislang keinen Rechtsanspruch auf ein solches Verfahren. Jede zuständige Anerkennungsstelle konnte eigenständig entscheiden, ob sie auf freiwilliger Basis den Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf ein Anerkennungsverfahren annahm oder ablehnte.

Abbildung 2: Grundprinzipien vor dem 1. April 2012



Quelle: Darstellung der Autorin, 2012.

Reglementierte versus nicht reglementierte Berufe

Hinzu kommt die Unterteilung in reglementierte und nicht reglementierte Berufe. In reglementierten Berufen (wie z.B. ÄrztIn oder LehrerIn)⁶ werden durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zugangsmöglichkeiten eingeschränkt, wodurch Qualitätsstandards in der Tätigkeitsausübung gewährleistet werden sollen. Um in einem reglementierten Beruf arbeiten zu dürfen, benötigt jede/r Bildungsausländer/-in eine Anerkennung der mitgebrachten Qualifikation. Im Gegensatz dazu ist für die Ausübung eines nicht reglementierten Berufs keine Anerkennung notwendig.⁷ Der Zugang zum Arbeitsmarkt steht einem/r Inhaber/-in mit im Ausland erworbenem Zeugnis bei diesen Berufen theoretisch also uneingeschränkt offen. Da diese mitgebrachten Qualifikationen von Arbeitgebern auf dem Arbeitsmarkt oft jedoch nicht richtig eingeschätzt werden können, erhöht es die Chancen eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin, wenn das Zeugnis offiziell bewertet und in das bekannte deutsche (Aus-)Bildungssystem eingestuft wird (KMK 2011).

Das Herkunftsprinzip

Der Einfluss der Herkunft eines Bildungsausländers spielte vor dem Inkrafttreten des BQFG eine entscheidende Rolle bei der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen, da es wie bereits erwähnt nur für EU-Bürger/-innen und Spätaussiedler/-innen eine gesetzliche Grundlage gab.⁸ Drittstaatsangehörige wurden von den Anerkennungsverfahren rechtlich ausgeschlossen. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die bisherigen Grundprinzipien.

Akteure der Anerkennungspraxis

Zuständig für die Durchführung der Anerkennungsverfahren sind regionale Anerkennungsstellen. Deutschlandweit gibt es davon über 600, es handelt sich zumeist um Kammern, Ministerien oder andere Behörden (AG 2011: 8). Generell gilt der Grundsatz, dass die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen im Verantwortungsbereich derjenigen Behörden liegen, die allgemein für die Ausbildung und Ausübung bestimmter Berufe zuständig sind (BMWi 2012b). Welche Behörde jeweils zuständig ist, richtet sich darüber hinaus nach dem Wohnort, dem Beruf und dem Bundesland der Antragstellenden.

Ein im Bundesland Hamburg wohnhafter Arzt mit im Ausland erworbenem Abschluss muss sich für die Anerkennung seiner Qualifikation beispielsweise an das Landesprüfungsamt für Heilberufe in Hamburg wenden und nicht an die Landesärztekammer Hamburg. Während das Landesprüfungsamt die einzige Anerkennungsstelle in Hamburg ist, welche die Prüfung auf Gleichwertigkeit eines ausländischen Ärzteabschlusses durchführt und die Berufserlaubnis⁹ erteilt, fällt in den Kompetenzbereich der Hamburger Ärztekammer nur die Durchführung der Kenntnisstandprüfung und die Anerkennung von in Deutschland absolvierten Facharztweiterbildungen (Braun 2011: 40). Für eine Person mit im Ausland erworbenen Bildungsabschluss, die in Niedersachsen wohnt, aber in Hamburg arbeiten möchte, ist nicht der Wohnort, son-

dern der Ort der Berufsausübung, also Hamburg, entscheidend. Sie muss sich auch an das Landesprüfungsamt wenden. In Bayern gibt es für die Erteilung der Berufserlaubnis bei Ärztinnen und Ärzten z.B. sieben verschiedene Stellen, deren Zuständigkeit von Region zu Region variiert.¹⁰ Da es bislang keine bundesweite Stelle gab, die die Informationen zu den einzelnen Anerkennungsverfahren in den Bundesländern bündelte, kam es in der Vergangenheit oft zu Unklarheiten über die Zuständigkeit bei Betroffenen und Behörden.

Gründe für die Schaffung einer neuen Rechtslage

Chancenungleichheit in der Anerkennungspraxis

Die bislang fehlende Rechtslage für Verfahren zur Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen, besonders im Fall von Drittstaatsangehörigen, führte in der Vergangenheit zu großen Missständen und Chancenungleichheit in der Anerkennungspraxis. Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit (BA) beschreibt in ihrem Abschlussbericht 2009 die »unzureichende Informationslage in Bezug auf die komplexen Anerkennungsmöglichkeiten und -zuständigkeiten in Deutschland« (Schneider/Pfund 2009: 9). Die Vielfalt voneinander abweichender Regelungen des Bundes, der Länder und der Europäischen Union waren ein Grund für die Unübersichtlichkeit und die Intransparenz des Systems in dem sich Migrantinnen und Migranten für eine Anerkennung selbstständig orientieren mussten. Aus dem Fehlen bundesweit einheitlicher Standards und Kriterien für die Bewertungs- und Entscheidungspraxis resultierten zersplitterte Zuständigkeiten und eine uneinheitliche Verwaltungspraxis der Länder. Die getroffenen Entscheidungen über Anerkennungsverfahren waren nicht deutschlandweit verbindlich, sondern galten jeweils nur für das spezifische Bundesland in dem sie gefällt worden waren.

Der von Ackermann/Meier (2011) beschriebene Fall der chinesischen Ärztin Yin Yu veranschaulicht die von Bundesland zu Bundesland variierende Möglichkeit der Qualifikationsanerkennung. Frau Yin Yu versuchte vergeblich eine Berufserlaubnis¹¹ in Baden-Württemberg zu erlangen, während sie diese in Bayern problemlos erhielt. Grund hierfür waren unterschiedliche Kriterien für die Vergabe der Berufserlaubnis. In Baden-Württemberg orientierte sich die Anerkennungsstelle an den Inhalten und der Dauer ihres Studiums, die zuständige Stelle in Bayern hingegen an der Universität, an der sie studiert hatte (Ackermann et al. 2011). Ein positiver Anerkennungsbescheid galt ausschließlich in derjenigen Region, die einem/r Bildungsausländer/-in die Gleichwertigkeit seiner/ihrer Qualifikation bestätigt hatte, was jegliche in-nerdeutsche Mobilität unterband.

Ein weiteres Manko der bisherigen Anerkennungsverfahren war ihre Dauer. Da es keine Frist für einen Entscheid gab, kam es in vielen Fällen zu sehr langwierigen Verfahren, die sich teilweise über Jahre hinzogen. Insgesamt kann das alte System als intransparent und ineffizient beschrieben werden. Es benachteiligte bestimmte Migrantengruppen strukturell, insbesondere aufgrund des fehlenden allgemei-

nen Rechtsanspruchs auf die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens (Integrationsbeauftragte 2010).

Informationsdefizite

Viele Bildungsausländer/-innen, die ihren mitgebrachten Abschluss in Deutschland anerkennen lassen wollten, scheiterten zum Beispiel schon auf der Suche nach der zuständigen Anerkennungsstelle (Englmann et al. 2007: 102). Hadeed (2004: 57) konnte zeigen, dass strukturelle Hindernisse auch bei zuwandernden Hochqualifizierten eine Arbeitsmarktintegration verhindern konnten. Nur 12% der 260 von ihm Befragten waren über die Möglichkeit informiert worden, den im Ausland erworbenen Abschluss in Deutschland anerkennen zu lassen.

Darüber hinaus führten auch Informationsdefizite im Laufe des Anerkennungsverfahrens zum Scheitern. Unklarheit bestand insbesondere im Hinblick auf die Frage nach dem Ablauf, der Dauer, den Ausgleichsmaßnahmen und den Kosten des Verfahrens (Braun 2011). Ein hoher finanzieller Aufwand entstand beispielsweise durch Verfahrensgebühren bei der Anerkennungsstelle, durch die Übersetzung von Zertifikaten oder durch mehrmonatige Nachqualifizierungsmaßnahmen. Viele Betroffene konnten die Mittel hierfür nicht aufbringen (Brussig et al. 2009: 10). Das Bewusstsein dieser Mängel und Defizite führte schließlich zur Einsicht in die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage, die daraufhin mit der Verabschiedung des BQFG geschaffen wurde.

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

Am 12. Dezember 2011 wurde das ›Anerkennungsgesetz‹ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und am 1. April 2012 trat es in Kraft. Aufgrund der kurzen Zeit, die seit seinem Inkrafttreten vergangen ist, können noch keine Aussagen über seine Wirkung in der Praxis gemacht werden, aber es lässt sich hier immerhin ein erstes Bild der neuen Regelungen nachzeichnen. Mit der Entwicklung eines Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse war die Hoffnung verbunden, dass einheitliche und transparente Strukturen und gleiche Chancen der Qualifikationsanerkennung für alle Personen mit im Ausland erworbenen Bildungsabschluss geschaffen würden.

Teilweise trägt das Gesetz diesem Anspruch Genüge und löst einige der fundamentalen Missstände der bisherigen Anerkennungspraxis auf. Dennoch lässt sich bereits erkennen, dass das Gesetz Schwachstellen aufweist und nur in Teilen den in der öffentlichen und politischen Debatte gestellten Ansprüchen und Forderungen gerecht wird. Zunächst soll ein Einblick in die durch das Gesetz erwirkten Verbesserungen gegeben werden. Anschließend wird ein kritischer Blick auf die Neuregelungen geworfen.

Grundstruktur des Gesetzes

Das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen ist ein sogenanntes Mantelgesetz.¹³ Der erste Artikel umfasst das

neue ›Anerkennungsgesetz‹ (vollständiger Titel: »Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen«). Die Folgeartikel behandeln Änderungen in den Berufsgesetzen und Verordnungen der reglementierten Berufe, wie z.B. im Berufsbildungsgesetz, in der Handwerksordnung, im Bundesbeamtengesetz, im Steuerberatungsgesetz etc. Gegenüber diesen Berufsgesetzen und Verordnungen verhält sich das BQFG subsidiär, es ist ihnen also untergeordnet (BQFG § 2 Absatz 1; Maier et al. 2012: 4). In den Geltungsbereich des BQFGs fallen somit die 350 Ausbildungsberufe des dualen Systems, rund 40 reglementierte Berufe auf Bundesebene und weitere ca. 100 reglementierte Handwerks-Meisterberufe - nicht jedoch landesrechtlich geregelte Berufe, Hochschulabschlüsse im nicht reglementierten Bereich sowie der gesamte Bereich der schulischen und akademischen Anerkennung (Maier et al. 2012: 5) (vgl. Abbildung 3).

Regelungen des Gesetzes

Allgemeiner Rechtsanspruch

Einer der größten und unbedingt zu lösenden Missstände des bisherigen Anerkennungssystems war die Verknüpfung des Anspruchs auf ein Anerkennungsverfahren mit der Herkunft des/der Anerkennungssuchenden. Drittstaatsangehörige hatten keinen Anspruch auf ein Verfahren zur Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen. Diesen Missstand löst das neue Gesetz insofern auf, als es einen allgemeinen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren unabhängig vom Herkunftsland beinhaltet. Damit weitet es den Zugang zum Anerkennungsverfahren deutlich aus. Fortan kann jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat und nachweisen kann, dass sie in Deutschland in ihrem erlernten Beruf arbeiten möchte, einen Antrag auf eine Gleichwertigkeitsprüfung stellen (§ 2 Abs. 2 BQFG).

Viele Zuwanderer und Zuwanderinnen erhalten durch diese Regelung erstmals einen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren. Dies betrifft insbesondere Drittstaatsangehörige, die im Vergleich zu EU-Bürger/-innen und Spätaussiedler/-innen jeglicher gesetzlicher Anerkennungsgrundlage entbehren und nun gleichgestellt sind. Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie und das Bundesvertriebenengesetz gelten weiterhin für EU-Staatsangehörige bzw. Spätaussiedler/-innen.¹⁴

Anerkennungsverfahren für nicht reglementierte Berufe

Der Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren bezieht sich darüber hinaus auf alle nicht reglementierten Berufe, für die es bislang keine Anerkennungs-, sondern nur eine Bewertungsmöglichkeit gab.¹⁵ Wie vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes, ist die Anerkennung ausländischer Abschlüsse im Bereich der reglementierten Berufe für die Berufsausübung weiterhin verpflichtend und im Rahmen der nicht reglementierten Berufe freiwillig (Maier et al. 2012: 10). Nach wie vor besteht deshalb bei nicht reglementierten Berufen die Möglichkeit, sich direkt auch ohne das Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens mit dem im Ausland erworbenen Zeug-

nis auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben; dies gilt auch im Falle eines negativen Anerkennungsbescheids (Maier et al. 2012:10).

Fristen

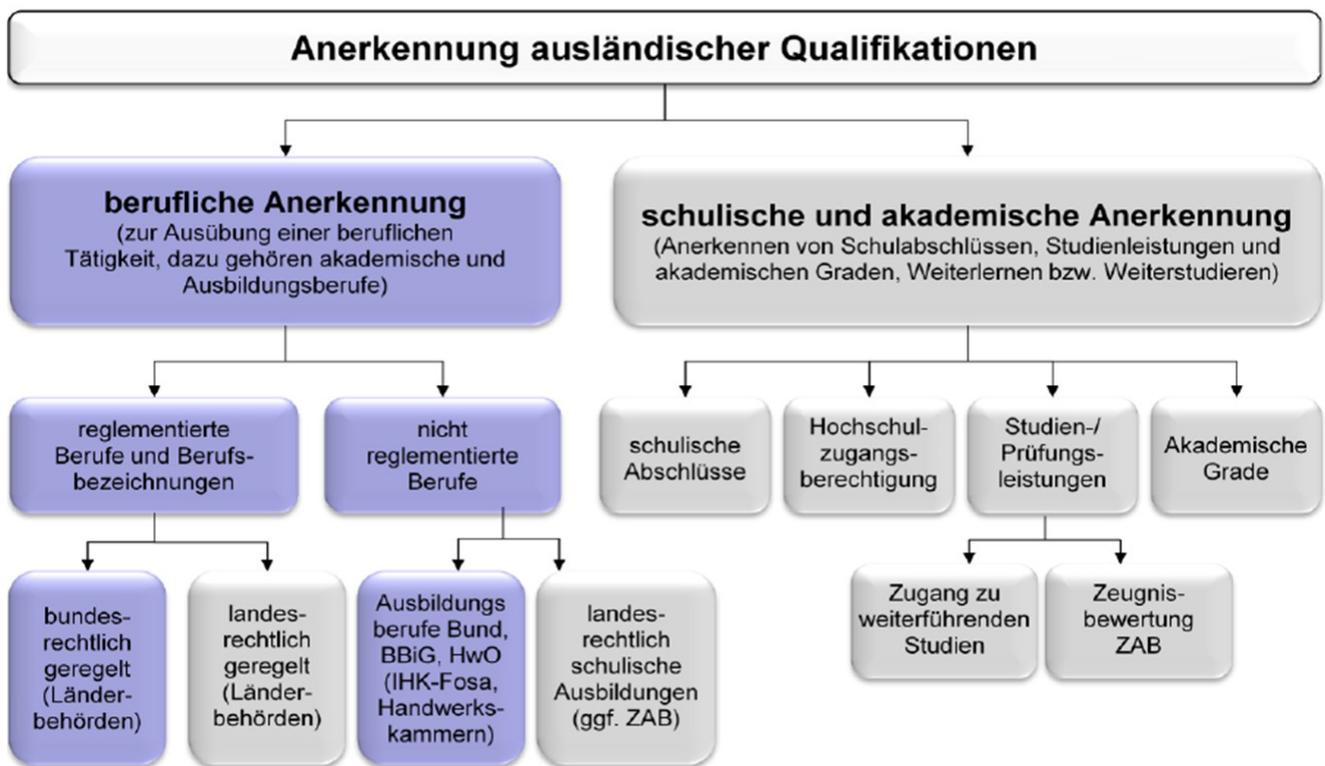
Ein weiteres Novum sind die im BQFG festgesetzten Fristen für Anerkennungsverfahren, um effizientere Verfahren zu gewährleisten. Während die Verfahren sich früher monatelang (in Ausnahmefällen sogar jahrelang) hinziehen konnten, muss die Anerkennungsstelle eine Entscheidung über die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Qualifikationen nun

ten, dass dies die Gewinnung ausländischer Fachkräfte und ihre Integration in den deutschen Arbeitsmarkt erheblich vereinfachen wird (Sachverständigenrat 2011). Ein zentraler Aspekt ist hierbei auch die Signalwirkung einer ›Willkommenskultur‹. Die Hürde, nach Deutschland zu migrieren, dürfte sinken, sobald feststeht, dass die im Ausland erworbene Qualifikation anerkannt wird und Unternehmen somit auch eine Einschätzung der Qualifikationen der zuwandernden Person erlaubt, wodurch grundsätzlich der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert wird.

Die Entkopplung der Antragsvoraussetzung vom Aufenthaltsstatus gibt des Weiteren auch Asylsuchenden und Gedulde-

Abbildung 3: Übersicht über Anerkennungswege in Deutschland

(blaue Felder zeigen den Anwendungsbereich des Anerkennungsgesetzes)



Quelle: Maier et al. 2012: 6.

innerhalb von drei Monaten ab Einreichen aller Unterlagen treffen. Das Verfahren kann unter besonderen Bedingungen einmalig um maximal einen Monat verlängert werden (§ 6 Abs. 3 BQFG und § 13 Abs. 3 BQFG).

Anerkennung aus dem Ausland und Entkopplung der Antragsvoraussetzung vom Aufenthaltsstatus

Für Neuzuwandernde stellt das Gesetz einen wahren Fortschritt dar. Zuwanderer und Zuwanderinnen, die sich noch im Ausland befinden, aber in Deutschland arbeiten möchten, können die Anerkennung ihres Abschlusses jetzt aus dem Ausland beantragen (Maier et al. 2012: 13). Es ist zu erwar-

ten die Möglichkeit, eine Prüfung auf Gleichwertigkeit zu beantragen, was bislang nicht möglich war (Maier et al. 2012: 13).

Berücksichtigung von Berufserfahrung

Das BQFG gestattet die Berücksichtigung einschlägiger (nachgewiesener) Berufserfahrung bei festgestellten Unterschieden zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation (§ 4 Abs. 2.3 BQFG). Hat beispielsweise ein Arzt in Russland zwanzig Jahre als Internist gearbeitet, kann diese Berufserfahrung dem Prüfungsverfahren künftig angerechnet werden, auch wenn der Bereich der Inneren Medizin im rus-

sischen Studium deutlich weniger Gewicht hatte als im deutschen Vergleichsstudium. Dies kann Anpassungsqualifizierungen enorm verkürzen und bedeutet auch eine Wertschätzung der erlangten Praxiserfahrung der Zuwandernden.

Anerkennung bei fehlenden Nachweisen

Anerkennungssuchende, die aus nicht selbst verschuldetem Anlass keine Nachweise mehr über ihre Bildungslaufbahn besitzen, können dank des BQFG nun ein Anerkennungsverfahren beantragen. Dies war bislang nicht möglich. Das Gesetz regelt in § 14 Abs. 1, dass in diesen Fällen »sonstige geeignete Verfahren« zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit angewendet werden müssen. Diese Verfahren können »insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen« (§ 14 Abs.2 BQFG) umfassen. Diese Regelung eröffnet insbesondere Flüchtlingen mit fehlenden Dokumenten die Möglichkeit eines Anerkennungsverfahrens.

Qualitätssicherung

Vielfach wurden vor Inkrafttreten des BQFG eine verbesserte Effizienz und mehr Transparenz für Anerkennungsverfahren gefordert. So verlangten beispielsweise die Fraktion Bündnis90/Die Grünen und verschiedene ihrer Abgeordneten in einem Antrag im Deutschen Bundestag die Etablierung »einer zentralen Stelle unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung«, mit der Funktion »Qualitätsstandards für eine einheitliche Anerkennungs- und Bewertungspraxis zu entwickeln«. Diese Einrichtung sollte darüber hinaus regelmäßig die Einhaltung der festgelegten Standards im Anerkennungsverfahren überprüfen und fortentwickeln und dabei gleichzeitig Informationen über ausländische Ausbildungsgänge und -abschlüsse sammeln (Bundestagsdrucksache 17/6919: 2). Das Anerkennungsgesetz entspricht diesen Forderungen, indem es die Einrichtung einer zentralen Datenbank festlegt, die jährlich persönliche Merkmale der Antragstellenden (u.a. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Ausbildungsstaat, dt. Referenzberuf, Gegenstand und Art der Entscheidung) und des Verfahrens erheben soll (§ 17 Abs. 1-5 BQFG). Darüber hinaus soll die Bundesregierung nach Ablauf von vier Jahren auf der Basis dieser statistischen Datenbank die tatsächliche Umsetzung sowie die Auswirkungen des Gesetzes evaluieren (§ 18 Abs. 1 BQFG).

Zwischenfazit

Diese grob skizzierten Regelungen des BQFG verweisen auf die Hauptmerkmale des neuen Gesetzes für die Anerkennungspraxis in Deutschland. Viele Missstände des »alten Systems«, wie beispielsweise der fehlende rechtliche Anspruch von Drittstaatsangehörigen auf ein Verfahren zur Anerkennung ihrer Qualifikationen und die damit einhergehende Benachteiligung gegenüber Zuwandernden aus der EU bzw. (Spät-)Aussiedlern und (Spät-)Aussiedlerinnen können aufgelöst werden. Dennoch hat das Gesetz auch einige Schwachstellen, die im Folgenden diskutiert werden sollen.

Was steht in der Kritik?

»Das Anerkennungsgesetz ist ein Meilenstein in der Integrationspolitik«, betonte Bundesbildungsministerin Annette Schavan anlässlich des Inkrafttretens des Anerkennungsgesetzes (BAMF 2012b). Tatsächlich gab es im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses jedoch schon vielfach Kritik an den zu kurz greifenden Regelungen des Gesetzes. SPD-Bundestagsabgeordneter Sven Schulz nannte den Gesetzesentwurf am 29. September 2011 beispielsweise »leichtgewichtig« und schlussfolgerte in seiner Rede im Bundestag, dass »dieses Gesetz (...) ein Fortschritt [sei], doch es werde so nicht zu dem erhofften echten Fortschritt führen« (Bundestagsdrucksache 17/15445). Der folgende Abschnitt erläutert die von Oppositionspolitikern und Akteuren aus der Praxis kritisierten Aspekte, die durch das Anerkennungsgesetz gegenüber der bisherigen Praxis nicht verbessert werden.

Fachgesetze

Auch wenn das Gesetz eine rechtliche Grundlage für alle Anerkennungssuchenden schafft, werden durch die subsidiäre Regelung, die das jeweilige Fachrecht über das BQFG stellt, in bestimmten Bereichen weiterhin Drittstaatsangehörige gegenüber EU-Bürgern und EU-Bürgerinnen sowie Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen benachteiligt. Das Fachrecht der Rechtsanwälte, die Bundesrechtsanwaltsordnung, regelt beispielsweise, dass nur EU-Staatsangehörige und Spätaussiedler/-innen Anspruch auf ein Anerkennungsverfahren haben. Desweiteren wird in § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung konstatiert, dass das BQFG nicht angewendet werden soll. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Drittstaaten werden dadurch weiterhin vom rechtlichen Anspruch auf ein Verfahren ausgeschlossen. Dies kann auch der allgemeine Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren, der im BQFG verankert ist, nicht ändern (Lembert 2011: 9).

Akademiker/-innen im nicht reglementierten Bereich

Laut BQFG besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Anerkennung bei reglementierten und bei nicht reglementierten Berufen. Jedoch regelt das »Anerkennungsgesetz« im akademischen Bereich nur diejenigen Hochschulabschlüsse, die in Deutschland zur Aufnahme eines reglementierten Berufes führen. Akademiker/-innen, die einen nicht reglementierten Beruf ergreifen möchten (bspw. Ökonomen oder Sozialwissenschaftler), können ihren Abschluss weiterhin nur von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bewerten lassen (BMBF 2012). Dies stellt eine Benachteiligung im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen dar.

Ländergesetze

Der Geltungsbereich des Anerkennungsgesetzes erstreckt sich nicht auf diejenigen Berufe, die auf Landesebene geregelt sind, also beispielsweise der Beruf des Ingenieurs, des Erziehers oder des Lehrers. Für diese Berufe müssen die einzelnen Bundesländer noch eigene Rechtslagen für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse schaffen. Ein

erster Schritt erfolgte diesbezüglich vom Stadtstaat Hamburg. Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) haben einen Referentenentwurf erarbeitet, den der Hamburgische Senat voraussichtlich im Sommer 2012 beschließen wird. Dieser Entwurf trägt den Titel »Hamburgisches Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen« (HmbABQG) und basiert auf der Vorlage des Bundesanerkennungsgesetzes BQFG und einem von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Anerkennung erarbeiteten »Mustergesetz«. ¹⁶ In großen Teilen entspricht der Hamburger Gesetzesentwurf dem BQFG, wobei das HmbABQG aber insofern weiter greift als es einen Anspruch auf unabhängige Beratung enthält (Artikel 2 Abs. 1 HmbABQG Entwurf).

Übertragbarkeit

Mit den Ländergesetzen hängt die Frage nach der Übertragbarkeit der Anerkennungsentscheidung zusammen. Das BQFG spart die Frage nach der Übertragbarkeit von Bewertungsentscheidungen von einem Bundesland auf ein anderes aus. Da das BQFG ein Bundesgesetz ist, dessen Geltungsbereich sich somit auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt, können bundesrechtlich geregelte Berufe auch in Bundesländern ausgeübt werden, in denen die Anerkennungsentscheidung selbst nicht getroffen wurde. Im Bereich der landesrechtlich geregelten Berufe gelten Bestätigungen der Gleichwertigkeit eines ausländischen mit einem inländischen Abschluss grundsätzlich weiterhin nur in demjenigen Bundesland, das die Entscheidung getroffen hat (Maier et al. 2012: 14). Ein in Ghana erworbenes und in Bayern als gleichwertig anerkanntes Lehramtsexamen berechtigt seinen Inhaber bzw. seine Inhaberin nicht, außerhalb Bayerns zu arbeiten. In landesrechtlich geregelten Berufsfeldern liegt es im Verantwortungsbereich der Länder, ihre Landesgesetze so aufeinander abzustimmen, dass ein Anerkennungsbescheid bundesweite Gültigkeit erlangt (AG 2011: 7). Ein gemeinsames Vorgehen der Länder ist hierbei wichtig, um vergleichbare und unbürokratische Anerkennungs- und Bewertungsverfahren zu entwickeln, die eine transparente und einheitliche Rechtslage gewährleisten.

Beratung und Begleitung

Den von verschiedenen Parteien geforderten Rechtsanspruch auf Beratung und Begleitung vor, während und nach dem Anerkennungsverfahren regelt das Gesetz nicht (Bundestagsdrucksache 17/6919, Bundestagsdrucksache 17/6271). Dabei bildet gerade die Beratung von Anerkennungssuchenden eine elementare Basis für die Antragstellung, ohne die die Betroffenen auch nach Inkrafttreten des BQFG Schwierigkeiten haben dürften, sich gezielt zu informieren und zu orientieren. Dies verdeutlicht auch ein Bericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Servicestelle Anerkennung im Saarland: »Die Unterstützungsleistung der Servicestelle ist der erste und grundlegende Schritt in Richtung erfolgreiche Arbeitsmarktintegration« (BAMF 2011: 36).

Manche Bundesländer haben eigenständig Strukturen geschaffen, die Anerkennungssuchende unterstützen. Zu nennen ist hier insbesondere die Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) in Hamburg, die seit Oktober 2010 Zuwandernde mit im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen berät. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingesetzten bundesweiten Förderprogramms »Netzwerk Integration durch Qualifizierung« (IQ-Netzwerk) seit Juli 2011 der Aufbau von Erstanlaufstellen in allen Bundesländern, um eine flächendeckende persönliche Beratung zu ermöglichen.

Die Bundesregierung lehnte die gesetzliche Verankerung des Beratungsanspruchs mit der Begründung ab, dass »es bereits nach dem SGB III einen Rechtsanspruch auf arbeitsmarktbezogene Beratung durch die Arbeitsverwaltung gibt, die bei Bedarf auch Anerkennungsfragen umfasst« (Bundestagsdrucksache 17/7382: 12). In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass eine umfassende Beratung einen der wichtigsten Bausteine für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt darstellt. »Erst in der Beratung eröffneten sich berufliche Perspektiven, die umsetzbar und realisierbar sind« bestätigt auch der Bericht über die Anerkennungsberatung im Saarland (BAMF 2011: 23). Insbesondere sei, so der Bericht weiter, die Beratung nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens weiterzuführen, um Möglichkeiten der Weiterbildung, des Quereinstiegs, berufsbezogener Sprachkurse oder Bewerbungstrainings aufzuzeigen. Denn: ein erfolgreich verlaufenes Anerkennungsverfahren, das mit der Bestätigung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation endet, reicht für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt allein oft nicht aus (BAMF 2011: 14).

Anpassungsqualifizierungen

Definition

Wird im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen eine Teilanerkennung ausgesprochen, können die festgestellten Defizite durch Anpassungsmaßnahmen (auch Anpassungsqualifizierungen genannt) ausgeglichen werden. Diese umfassen zum Beispiel Lehrgänge oder Praktika. Das erfolgreiche Absolvieren einer Anpassungsmaßnahme führt ohne abschließende Prüfung zu einer vollständigen Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation (Hillenbrand et al. 2010: 23).

Das BQFG legt für reglementierte Berufe ¹⁷ fest, dass wesentliche Unterschiede zwischen der mitgebrachten Qualifikation und der inländischen Qualifikation durch Anpassungsqualifizierungen (maximal dreijähriger Anpassungslehrgang oder Ablegung einer Eignungsprüfung im Inland) ausgeglichen werden können. Betroffene jedoch haben keinen Rechtsanspruch auf eine solche Anpassungsqualifizierung (AG 2011: 24).

Der Bedarf an Anpassungsqualifizierungen und berufsbezogenen Sprachkursen wird Schätzungen zufolge in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des BQFG stark ansteigen, auf etwa 25.000 Anträge jährlich (Knabe 2011: 5f.). Dieser hohe Bedarf basiert auf dem neuen allgemeinen Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren. Jedoch bleibt ungeklärt, wie dieser hohen Nachfrage begegnet werden soll, da bislang nicht genügend Weiterbildungseinrichtungen existieren (BAMF 2011: 36).

Finanzierung

Auch die Finanzierung der Anpassungsqualifikationen ist bislang nicht hinreichend geklärt. Es wird davon ausgegangen, dass nur wenige Zuwandernde, die ihre mitgebrachten Qualifikationen anerkennen lassen wollen, die Nachqualifizierungsmaßnahmen selbstständig finanzieren können. Die Agentur für Arbeit übernimmt bei der Gleichwertigkeitsfeststellung anfallende Kosten für arbeitslose Erwerbsfähige, beispielsweise für Übersetzungen, Beglaubigungen und Gutachten, oder wenn die Anerkennungsstelle für die Gleichwertigkeitsfeststellung Gebühren erhebt (Knabe 2011: 6).

Ein gutes Beispiel für ein alternatives Finanzierungsmodell bietet das bereits existierende Stipendienprogramm des Stadtstaats Hamburg, das alle Zuwanderer und Zuwanderinnen mit ausländischen Abschlüssen unterstützt, die nicht von den Angeboten der Agentur für Arbeit erreicht werden. Dieses Stipendienprogramm greift weiter als die Unterstützung der Agentur für Arbeit, indem es auch die Deckung des Lebensunterhalts gewährleistet. Es besteht zu 50 Prozent aus einem Darlehen, das zurückgezahlt werden muss und zu 50 Prozent aus einem nicht zurückzuzahlenden Zuschuss. Zusätzlich zu diesem Stipendium können Gelder für weitere Kosten, bspw. Lernmittel, Kurs- oder Prüfungsgebühren beantragt werden (vgl. www.diakonie-hamburg.de).

Es wird befürchtet, dass eine fehlende finanzielle Unterstützung im Hinblick auf Anpassungsqualifizierungen das Scheitern vieler Anerkennungsverfahren verursachen und nur ein Bruchteil der Bildungsausländer/-innen vom BQFG profitieren könnte. Michael Gwosdz von der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung in Hamburg drückt dies so aus: »Die Tür zum Arbeitsmarkt ist jetzt offen. Aber viele werden es nicht über die Türschwelle schaffen« (Kaufmann 2012). Um allen Betroffenen gleiche Chancen zu ermöglichen und damit die Bundesrepublik Deutschland das Fachkräftepotenzial aus dem Ausland umfassend ausschöpfen kann, wird sowohl aus den Reihen der Politik, als auch von Akteuren aus der Praxis die Einrichtung eines (Bundes-)Förderprogrammes gefordert, das anfallende Kosten trägt, sowie den Lebensunterhalt sichert (Lembert 2011: 11, Bundestagsdrucksache 17/6919, Bundestagsdrucksache 17/6271).

Einheitlichkeit und Transparenz

Nicht nur die landesrechtlich geregelten Berufe fallen in den Zuständigkeitsbereich der Länder, sondern auch die Implementierung des »Anerkennungsgesetzes« in allen anderen Berufen. Das BQFG schafft daher – obwohl es Richtlinien zur Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren beinhaltet

– keine bundesweit einheitliche Anerkennungs- und Bewertungspraxis. Auch die große Anzahl an Anerkennungsstellen und die damit verbundenen unübersichtlichen Zuständigkeiten vermag das Gesetz nicht zu reduzieren. Es sieht zwar grundsätzlich die Möglichkeit der Zuständigkeitsbündelung vor, kann diese aber nicht zwingend durchsetzen (AG 2011: 7).¹⁸ Dies führt dazu, dass das BQFG in jedem Bundesland unterschiedlich umgesetzt wird, was die Einführung bundesweit einheitlicher Verfahrensweisen erschwert. In einigen Berufsfeldern gibt es unabhängig vom BQFG dennoch Bestrebungen, dem Problem der zersplitterten Zuständigkeiten zu begegnen und die Anerkennungspraxis transparenter zu gestalten.

Das Anerkennungssystem im Wandel

Zuständigkeitsbündelungen

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) bündelt ihre Anerkennungsstellen bundeslandübergreifend. Seit Ende März 2012 hat in Nürnberg die IHK Foreign Skill Approval (FOSA), eine zentrale Stelle für die bundesweite Anerkennung und Bewertung im Bereich der Industrie- und Handelskammern, ihre Arbeit aufgenommen. Die Beratung von Anerkennungssuchenden findet jedoch flächendeckend in den einzelnen Industrie- und Handelskammern vor Ort statt (IHK FOSA 2012).

Die Handwerkskammern (HWK) haben sich entschieden, sogenannte Leitkammern zu bilden, in deren Zuständigkeit bestimmte Staatengruppen fallen und die die regionalen Anerkennungsstellen in ihrer Beratungskompetenz unterstützen (AG 2011: 9). Eine einheitliche Verfahrensweise bei der Bewertung von Auslandsqualifikationen im Bereich der Handwerkskammern soll außerdem das Projekt PROTOTYPING fördern.¹⁹ Dieses identifiziert Ansätze und Instrumente zur Feststellung beruflicher Kompetenzen außerhalb des formalisierten Prüfungswesens mit dem Ziel, einen Handlungsleitfaden zu erstellen, anhand dessen die Kammern bundesweit einheitliche Prüfverfahren anwenden können (Westdeutscher Handwerkskammertag 2012).

Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen gibt es demnach Bestrebungen hin zu einer Bündelung der Zuständigkeiten, die das System transparenter gestalten sollen. Insgesamt bleibt das Anerkennungssystem mit den zahlreichen unterschiedlichen Anerkennungsstellen, den verschiedenen Berufs- und Länderrechten trotz des BQFG unübersichtlich. Ein verbesserter Zugang zu Informationen soll Orientierung verschaffen.

Informationszugang

Da es bislang von Seiten des Bundes keine offizielle Internetseite zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen gab, wurden zwei neue Internetportale eingerichtet. Die Seite www.bq-portal.de des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unterstützt Entscheidungsträger/-innen im Anerkennungsverfahren durch die Zusammenstellung umfassender Informationen über im Ausland erworbene Berufsqualifikationen. Die seit Ende März 2012 existierende

Website www.anererkennung-in-deutschland.de informiert über das Anerkennungsgesetz und entsteht im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Es richtet sich insbesondere an Zuwanderinnen und Zuwanderer, die ihre mitgebrachten Qualifikationen anerkennen lassen wollen und hilft ihnen bei der Suche nach der zuständigen Anerkennungsstelle (BMBF 2012). Beide Portale bieten grundlegende Informationen zur gesetzlichen Lage sowie zu den Verfahren und Zuständigkeiten bei Qualifikationsanerkennungen. Darüber hinaus wurde mit Inkrafttreten des BQFG eine zentrale Telefon-Hotline beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingerichtet, die notwendige Erstinformationen für Anerkennungssuchende bereitstellt. Im ersten Monat nach ihrer Einrichtung wurde die Telefon-Hotline bereits über 1.000 Mal genutzt (BAMF 2012a).

Erstanlaufstellen Anerkennung

Das IQ-Netzwerk hat im Bereich der Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen, wie bereits erwähnt, das Ziel, eine bessere Erstberatung für Anerkennungssuchende zu schaffen. In vielen Bundesländern gibt es inzwischen mindestens eine sogenannte »Erstanlaufstelle Anerkennung«, die den Betroffenen eine von der Anerkennungsstelle unabhängige Beratung gewährleistet. Das regional aktive IQ-Netzwerk hat auf Bundesebene eine bundesweit agierende »Fachstelle Anerkennung« geschaffen, die die Umsetzung des BQFG wissenschaftlich begleitet und als Servicestelle und Dialoginstanz für die regionalen Netzwerkakteure dient (IQ Fachstelle Anerkennung 2012).

Über diese Maßnahmen hinaus ist aus Sicht der Bundesländer-Arbeitsgruppe auch die Lotsenfunktion von Regelinstitutionen von Bedeutung, da Regelinstitutionen, wie z.B. Ausländerbehörden, Migrationsberatungsstellen und Jugendmigrationsdienste, Auslandsvertretungen, Arbeitsagenturen und Grundsicherungsträger wichtige Anlaufstellen für Migrantinnen und Migranten darstellen (AG 2011: 20). Damit die betroffenen Entscheidungsträger/-innen diese Lotsenfunktion übernehmen können, bedarf es deren Weiterqualifizierung.

Fazit

Das Anfang April 2012 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen schafft erstmalig einen allgemeinen Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen. Darauf können sich fortan auch Drittstaatsangehörige berufen, denen bislang der rechtliche Zugang zu einem Anerkennungsverfahren verwehrt blieb. Dieser allgemeine Rechtsanspruch gilt zudem unabhängig vom Aufenthaltsstatus, so dass auch für Asylsuchende grundsätzlich die Möglichkeit besteht, ihre Qualifikationen bewerten zu lassen. Gleichzeitig können Inhaber/-innen nicht-akademischer Berufe anders als bislang auch im Bereich der nicht reglementierten Berufe die Prüfung der Gleichwertigkeit beantragen. Diese Regelungen erweitern erheblich den Kreis derjenigen, die von einem Qualifikationsanerkennungsverfahren profitieren können. Ob jedoch tatsächlich die etwa 300.000 der in Deutschland lebenden rund drei

Millionen Zugewanderte mit im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen von den neuen Regelungen erreicht werden, wird sich erst in der Praxis zeigen, insbesondere auch deshalb, da sich der Geltungsbereich des Gesetzes nur auf bundesrechtlich geregelte Berufe erstreckt. Für diese führt das BQFG einheitliche Verfahrensvorschriften und -abläufe ein, mit dem Ziel, die Bewertungspraxis transparenter zu gestalten. Insgesamt wird der Zugang zu Anerkennungsverfahren durch das Gesetz gerechter, chancengleicher und potentialorientierter. Auch die neu geschaffenen Informationsangebote bieten den Betroffenen wichtige Unterstützung vor, während und nach dem Anerkennungsverfahren. Insbesondere die »Erstanlaufstellen Anerkennung« sind hier als wichtige beratende Anlaufstellen zu nennen. Sie spielen besonders im Hinblick auf die Orientierung im Anerkennungssystem eine wichtige Rolle, da die Verantwortung für die Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen und Abschlüsse nach wie vor in der Hand der einzelnen Bundesländer mit ihren spezifischen Umsetzungsregelungen liegt. Darüber hinaus erschweren die jeweils unterschiedlichen Regelungen der Berufsrechte die Anerkennung, so dass die unterstützende Beratung einen wichtigen Baustein darstellt. Die Finanzierung des Anerkennungsverfahrens und eventuell abzuleistender Anpassungsqualifizierungen bleibt für viele Bildungsausländer/-innen eine große Hürde auf dem Weg zur Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Qualifikationen, da das Gesetz hierfür keine Regelungen getroffen hat. Sofern keine Finanzierungsprogramme entwickelt werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich viele Inhaber/-innen mitgebrachter Qualifikationen aus ökonomischen Gründen gegen ein Anerkennungsverfahren entscheiden werden. Zuletzt könnten Anerkennungsverfahren auch daran scheitern, dass es zu wenige oder zu wenig passende Anpassungsmaßnahmen gibt, die der erwarteten hohen Anzahl von Antragstellenden gerecht werden können.

Das Anerkennungsgesetz bedeutet einen ersten Erfolg für eine verbesserte Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen, obwohl wichtige Aspekte nicht beantwortet wurden. Ob die Regelungen nicht zu kurz greifen und wirklich das primäre Ziel des Gesetzes, »die bessere Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt« (§ 1 BQFG), erreicht wird, wird sich spätestens in vier Jahren zeigen, wenn dem Bundestag und dem Bundesrat der erste Evaluationsbericht aus der Bundesstatistik vorgelegt wird.²⁰

Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen nach Inkrafttreten des BQFG		
Das hat sich verbessert...	Das steht in der Kritik...	Erläuterungen
Erstmalig gesetzliche Grundlage	Nur für bundesweit geregelte Berufe	
Allgemeiner Rechtsanspruch auf Anerkennungsverfahren	Nicht in allen Berufsrechten, da Subsidiaritätsprinzip	
Anerkennungsverfahren im Bereich der nicht reglementierten Berufe möglich	Nicht für akademische Berufe	
Übertragbarkeit der Anerkennungsentscheidung auf andere Bundesländer	Keine Übertragbarkeit der Anerkennungsentscheidung in landesrechtlich geregelten Berufen	Eventuell wird es nach Inkrafttreten der Ländergesetze die Möglichkeit der Übertragbarkeit in landesrechtlich geregelten Berufen geben
3-monatige Frist für eine Anerkennungsentscheidung	Kann in Ausnahmefällen ausgesetzt werden	
Einheitliche Verfahrensweise bei Anerkennungsverfahren	Durch Umsetzung des Bundesgesetzes auf Landesebene Risiko, dass uneinheitliche Praxis entsteht	
Zugang zu Anerkennungsverfahren auch bei fehlenden Zertifikaten	Es gibt noch keine Verfahrensweise zur Kompetenzüberprüfung in diesem Fall	
Anrechnung von Berufserfahrung	Es gibt noch keine Verfahrensweise zur Kompetenzüberprüfung in diesem Fall	
Das Gesetz gilt unabhängig vom Aufenthaltsstatus		Personen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, sowie Personen, die sich noch im Ausland befinden, können von dem Gesetz profitieren
	Kein Rechtsanspruch auf Beratung	Gesetzesbegleitende Informationsmaßnahmen: - zentrale Telefonhotline, - zwei Informationsportale im Internet - bundesweit regionale Erstanlaufstellen Anerkennung
	Anpassungsmaßnahmen: kein Rechtsanspruch und ungenügendes Angebot	Ein Anerkennungsverfahren kann daran scheitern, dass keine passenden Anpassungsmaßnahmen vorhanden sind
Datenstatistik zur Qualitätsüberprüfung		Datenstatistik schafft Transparenz
	Keine Finanzierung der z.T. sehr teuren Verfahren	Teure Verfahren können ein Anerkennungsverfahren verhindern
	Das BQFG schafft nicht mehr Übersichtlichkeit bezüglich der Verfahrensregelungen	Unübersichtlichkeit durch: - mehrere Rechtslagen nebeneinander - dezentrale Zuständigkeiten - unterschiedliche Regelungen je nach Beruf und Bundesland
Zusammenstellung der Autorin		

Anmerkungen

- ¹ 1. Aktivierung und Beschäftigungssicherung, 2. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, 3. Bildungschancen für alle von Anfang an, 4. Qualifizierung: Aus- und Weiterbildung, 5. Integration und qualifizierte Zuwanderung (BMAS 2011).
- ² Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) nennt in einer anderen Studie, dass sechs Millionen Menschen mit Migrationshintergrund einen mitgebrachten beruflichen Abschluss besitzen. Dieses Dossier orientiert sich bei der Zahl jedoch an den vielfach zitierten drei Millionen Personen (BMWi 2010: 3).
- ³ Z.B. Reiche/Tröger/Scheibe (2010), IAQ/ZEW/Universität Magdeburg et al. (2009), diverse Leitfäden der Bundesländer.
- ⁴ Mitarbeiter/-innen von Anerkennungsstellen, Migrationsberatungen, Migrantenorganisationen, Arbeitsverwaltungen, Integrations- und Ausländerbeauftragte sowie Koordinator/-innen für Migration, Integrationskursträger.
- ⁵ Brandenburg, Bremen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt.
- ⁶ Ungefähr sechzig verschiedene Berufe im Gesundheitswesen, im pädagogischen Bereich, im technischen und handwerklichen Bereich, in der Lebensmittelherstellung und -überwachung, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Rechtspflege, in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung und in allen Berufen des öffentlichen Dienstes (Beramí 2010: 15).
- ⁷ Hierzu zählen in Deutschland etwa 350 Berufe. Im akademischen Bereich betrifft dies bspw. Sozialwissenschaftler/-innen oder Informatiker/-innen, in Ausbildungsberufen u.a. kaufmännische oder landwirtschaftliche Berufe (vgl. www.berufliche-erkennung.de).
- ⁸ Und für Staatsangehörige aus Ländern, die mit Deutschland bilaterale Abkommen getroffen haben, wie bspw. die Schweiz, Frankreich und Österreich (Reiche et al. 2010: 23).
- ⁹ Die Berufserlaubnis nach Bundesärzteordnung §10 ist für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch Drittstaatsangehörige verpflichtend.
- ¹⁰ Jeweils zuständig für Mittelfranken, Niederbayern, Oberbayern, Oberfranken, Oberpfalz, Schwaben und Unterfranken.
- ¹¹ Eine Berufserlaubnis berechtigt ihren Inhaber dazu, seinen im Herkunftsland erlernten Beruf in Deutschland auszuüben. Eine Arbeitserlaubnis berechtigt hingegen dazu, in Deutschland zu arbeiten.
- ¹² Hadeed befragte im Jahr 2004 hochqualifizierte Asylberechtigte und jüdische Kontingentflüchtlinge in Niedersachsen, die über ein dauerhaftes Bleiberecht und somit auch über eine Arbeitserlaubnis in Deutschland verfügten.
- ¹³ Ein Mantelgesetz (Artikelgesetz) ist ein Gesetz, das aus Artikeln besteht, die jeweils Änderungen in anderen Gesetzen oder die Einführung neuer sog. Stammgesetze umfassen. Die einzelnen Änderungsgesetze werden zur Vereinfachung des Gesetzgebungsprozesses in einem Artikelgesetz zusammengefasst (Maier et al. 2012: 4).
- ¹⁴ Spätaussiedler/-innen können wählen, ob sie die Anerkennung nach § 10 BVFG oder nach dem BQFG beantragen möchten (Maier et al. 2012: 8)
- ¹⁵ Eine Ausnahme bilden die Spätaussiedler/-innen, die auf der Basis des Bundesvertriebenengesetzes schon zuvor eine Anerkennung in nicht-reglementierten Berufen erlangen konnten (Maier et al. 2012: 12).

- ¹⁶ Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Anerkennung arbeitet im Rahmen der »Qualifizierungsinitiative für Deutschland« für eine Vereinfachung der Anerkennung ausländischer Qualifikationen.
- ¹⁷ In nicht-reglementierten Berufen gibt es keine Möglichkeit der Anpassungsqualifizierung. Die Bundesregierung begründet dies in Hinblick auf Inländerdiskriminierung, da Inländer/-innen bei einer abgebrochenen Ausbildung oder nicht bestandenen Prüfungen auch keine Möglichkeit auf eine Leistungsanrechnung haben (Knaube 2011: 5). Inhaber einer nicht-anerkannten ausländischen Qualifikation in nicht-reglementierten Berufen können versuchen, sich direkt auf dem Arbeitsmarkt zu bewerben oder eine Zusatzausbildung zu beginnen (Maier et al. 2012: 24).
- ¹⁸ Das Gesetz nennt in § 8 Abs. 1-3 BQFG einige zuständige Stellen in Abhängigkeit des Berufes, überträgt die letzte Entscheidungsbefugnis darüber aber in § 8 Abs. 5 BQFG den Stellen selbst.
- ¹⁹ Die Koordination erfolgt durch den Westdeutschen Handwerkskammertag, die Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks.
- ²⁰ Erste Erfahrungen mit der veränderten Anerkennungssituation wurden vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes auf dem offiziellen Online-Portal zum Anerkennungsgesetz des Bundes veröffentlicht. (www.erkennung-in-deutschland.de)

Die Autorin

Daria Braun schrieb ihre Diplomarbeit zum Thema der Anerkennung von im Ausland erworbenen Ärztequalifikationen in Hamburg, mit der sie ihr Studium der Regionalwissenschaften Lateinamerika an der Universität zu Köln beendete. Seit Mai 2012 arbeitet sie als Bildungsreferentin für die Otto Benecke Stiftung e.V. in der Zentralen Erstanlaufstelle Anerkennung in Berlin.

E-Mail: Daria.Braun@obs-ev.de

Literatur

- Ackermann, L./Meier, B. (2011): Bürokratie gegen ausländischer Ärzte. In: ZDF Mediathek-Frontal 21, 15.02.2011. Online abrufbar unter <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/1261216/Buerokratie-gegenauslaendische-Mediziner#/beitrag/video/1261216/Buerokratie-gegen-auslaendische-Mediziner> (Zugriff: 7.3.2011).
- AG – Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Anerkennungsverfahren« (2011): Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Anerkennungsverfahren« an die 207. Amtschefskonferenz der Kultusministerkonferenz der Länder am 15. September 2011.
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012a): Die Drähte laufen heiß. Aktuelle Meldung vom 27.4.2012. Online abrufbar unter: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2012/20120427-erkennungshotline.html> (Zugriff: 3.5.2012).

- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2012b): Anerkennungsgesetz tritt am 1. April in Kraft. Pressemitteilung vom 30.3.2012. Online abrufbar unter: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/20120330-0008-pressemitteilung-bmbf.html?nn=1366068> (Zugriff: 3.5.2012).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2011): Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen im Saarland. Erkenntnisse zur Anerkennungsberatung und Netzwerkarbeit. Nürnberg.
- Beramí – berufliche Integration (Hrsg.) (2010): Anerkennung von Schul-, Berufs- und Hochschulabschlüssen in Hessen. Ein Leitfadens für die Praxis. Erweiterte Auflage. Frankfurt.
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Fachkräftesicherung. Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung. Berlin.
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2012): Anerkennung in Deutschland. Neues Portal zum Anerkennungsgesetz des Bundes. Online abrufbar unter: www.erkennung-in-deutschland.de (Zugriff: 22.3.2012).
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung (2011): Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Online abrufbar unter: <http://www.bmbf.de/de/15644.php> (Zugriff: 9.3.2012).
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2012a): Das Informationsportal für ausländische Qualifikationen. Online abrufbar unter: <http://www.bq-portal.de/page/hintergrund-des-informationsportals> (Zugriff: 5.3.2012).
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2012b): Akteure in der Bewertungspraxis. Online abrufbar unter: <http://www.bq-portal.de/page/akteure-der-bewertungspraxis> (Zugriff: 28.2.2012).
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2011a): Stille Fachkräftereserven im Inland erschließen – Ausländische Qualifikationen transparenter machen. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Ausbildung-und-Beruf/beruecksichtigung-auslaendischer-berufsqualifikationen.html> (Zugriff: 12.3.2012).
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2011b): Burgbacher: Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen wird einheitlicher und leichter. Pressemitteilung vom 14.9.2011. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=442262.html> (Zugriff: 8.3.2011).
- BMWi – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (2010): Deutschlands Zukunft sichern – Fachkräfte gewinnen. Berlin. Online abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/deutschlands-zukunft-sichern-fachkraefte-gewinnen,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf> (Zugriff: 8.3.2012).
- BQFG – Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011. In: Bundesgesetzblatt 2011 Teil I, Nr. 63, ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 2011.
- Braun, D. (2011): Berufliche Anerkennung von ausländischen Qualifikationen: Anerkennungsverfahren und ihre Wahrnehmung am Beispiel von Ärzten in Hamburg. Unveröffentlichte Diplomarbeit am Wirtschafts- und Sozialgeographischen Institut der Universität zu Köln.
- Brussig, M./Dittmar, V./Knuth, M. (2009): Verschenkte Potenziale. Fehlende Anerkennung von Qualifikationsabschlüssen erschwert die Erwerbsintegration von ALG II-Bezieher/innen mit Migrationshintergrund. IAQ-Report, Nr. 2009-08, Duisburg.
- Bundestagsdrucksache 17/7382 vom 19.10.2011: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Memet Kilic, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7266. Berlin.
- Bundestagsdrucksache 17/15445 vom 29.9.2011: Zu Protokoll gegebene Reden zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Berlin.
- Bundestagsdrucksache 17/6919 vom 6.9.2011: Antrag der Abgeordneten Krista Sager, Memet Kilic, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Agnes Krumwiede, Monika Lazar, Tabea Rößner, Till Seiler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Anerkennung ausländischer Abschlüsse tatsächlich voranbringen. Berlin.
- Bundestagsdrucksache 17/6271 vom 23.6.2011: Antrag der Abgeordneten Agnes Alpers, Sevim Dagdelen, Dr. Petra Sitte, Dr. Dagmar Enkelmann, Nicole Gohlke, Dr. Rosemarie Hein und der Fraktion DIE LINKE. Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse wirksam regeln. Berlin.
- Englmann, B./Müller, M. (2007): Brain Waste. Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland. Tür an Tür Integrationsprojekte GmbH, Augsburg.
- Hadeed, A. (2004): Sehr gut ausgebildet und doch arbeitslos. Zur Lage höher qualifizierter Flüchtlinge in Niedersachsen. Oldenburg (Schriftenreihe des Instituts für Bildung und Kommunikation in Migrationsprozessen, IBKM, 10).
- Hausen, N. van (2010): Teufelskreis im Ankunftsland: Zur Verstetigung hochqualifizierter MigrantInnen im Arbeitsmarkt für unspezifische Qualifikationen. In: Nohl, A.-M./Schittenhelm, K./Schmidtke, O./Weiß, A. (Hrsg.): Kulturelles Kapital in der Migration. Hochqualifizierte Einwanderer und Einwanderinnen auf dem Arbeitsmarkt. Wiesbaden.
- Hillenbrand, W./Knabe, E. (2010): Dossier Anpassungs- und Nachqualifizierung. Facharbeitskreis Qualifizierung, Integra.net (Hrsg.). Frankfurt. Online abrufbar unter: http://netzwerk-iq.de/fileadmin/redaktion/Publikationen/05_Qualifizierung/2010_Dossier_Anpassungs-und_Nachqualifizierung.pdf (Zugriff 3.5.2012).
- HmbABQG – Hamburgisches Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen. Referentenentwurf BASFI/BSB vom 13.3.2012.
- IAQ/ZEW/Universität Magdeburg/Stiftung Zentrum für Türkeistudien/Team Dr. Kaltenborn/TNS Emnid/Frings, Dorothee (2009): Wirkungen des SGB II auf Personen mit Mi-

- grationshintergrund. Abschlussbericht im Projekt Ila1 – 04/06, Hauptband. Duisburg. (Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.)
- IHK FOSA – Industrie- und Handelskammer Foreign Skills Approval (2012): Die IHK FOSA. Online abrufbar unter: <http://www.ihk-fosa.de/> (Zugriff: 3.5.2012).
 - Integrationsbeauftragte – Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2010): 8. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland.
 - Integrationsbeauftragte – Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2007): Der Nationale Integrationsplan. Neue Wege – Neue Chancen. Berlin.
 - IQ-Fachstelle Anerkennung 2012. Online abrufbar unter: <http://www.fachstelle-erkennung.de/> (Zugriff: 3.5.2012).
 - Kaufmann, A. (2012): Selbst an der offenen Tür ist oft die Schwelle zu hoch. Der Freitag. Online abrufbar unter: <http://www.freitag.de/politik/1209-selbst-an-der-offenen-t-r-ist-oft-die-schwelle-zu-hoch> (Zugriff: 21.3.2012).
 - KMK – Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (2011): Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulqualifikationen. Online abrufbar unter: <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html> (Zugriff: 11.3.2012).
 - Knabe, E. (2011): Anpassungsqualifizierungen. Newsletter des Facharbeitskreises »Qualifizierung« im Netzwerk »Integration durch Qualifizierung«, Ausgabe 1/2011. Frankfurt. Online abrufbar unter: http://netzwerk-iq.de/fileadmin/redaktion/Publikationen/05_Qualifizierung/Newsletter_FAK_1_2011_Anpassungsqualifizierung.pdf (Zugriff: 22.3.2012).
 - Lemberg, C. (2011): 12. Runder Tisch MigraNet. Regionales IQ-Netzwerk Bayern/Augsburg. Anerkennung von ausländischen Qualifikationen – Überlegungen zur Umsetzung des »Anerkennungsgesetzes« (BQFG). Dokumentation 11. Oktober 2011. MigraNet Regionales IQ-Netzwerk Bayern und Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH (Hrsg.). Augsburg. Online abrufbar unter: http://netzwerk-iq.de/fileadmin/redaktion/Publikationen/01_Anerkennung/2011_Doku_RTisch_12.pdf (Zugriff: 21.3.2012).
 - Maier, R./Rupprecht, B./Rentrop-Klewitz, M./Fohrbeck, D. (2012): Erläuterungen zum Anerkennungsgesetz des Bundes. Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. BMBF (Hrsg.). Berlin. Online abrufbar unter: http://dib-schiele-schoen.de/118/17178/WebInfo_Anerkennungsgesetz/WEB_INFO_Anerkennungsgesetz.html (Zugriff: 20.3.2012).
 - Reiche, A./Tröger, K./Scheibe, S. (2010): ANSA-Studie. Anerkennung ausländischer Qualifikationen in Sachsen – eine Situations- und Bedarfsanalyse. Würzburg.
 - Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2011): Anerkennungsgesetz ist Fortschritt, greift aber zu kurz. Online abrufbar unter: <http://www.svr-migration.de/content/?p=3057> (Zugriff: 21.3.2012).
 - Schneider, I.-L./Pfund, M. (2009): ZAV-Abschlussbericht. Anerkennungsberatung 2009 und Referenzprojekt der ZAV mit der Regionaldirektion Baden-Württemberg. Bonn und Stuttgart.
 - Westdeutscher Handwerkskammertag (2012): Prototyping-Online-Umfrage. Online abrufbar unter: <http://www.handwerk-nrw.de/index.php?id=1695> (Zugriff: 23.3.2012).

Weiterführende Internetquellen:

Neues Portal zum Anerkennungsgesetz des Bundes:
www.erkennung-in-deutschland.de/

www.berufliche-qualifikation.de

www.bq-portal.de/

www.netzwerk-iq.de/

IMPRESSUM

Herausgeber: Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück, Neuer Graben 19/21, 49069 Osnabrück, Tel.: +49 (0)541 969 4384, Fax: +49 (0)541 969 4380, E-Mail: imis@uni-osnabrueck.de

Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), 53113 Bonn, Dienstsitz Berlin, Friedrichstraße 50, 10117 Berlin, unter Mitwirkung des Netzwerks Migration in Europa e. V.

Redaktion: Vera Hanewinkel, Apl. Prof. Dr. Jochen Oltmer (verantw.)

Die Erstellung der Länderprofile (ISSN 1864-6220) und Kurzdossiers (ISSN 1864-5704) erfolgt in Kooperation der o.a. Partner. Der Inhalt der Länderprofile und Kurzdossiers gibt nicht unbedingt die Ansicht der Herausgeber wieder. Der Abdruck von Auszügen und Grafiken ist bei Nennung der Quelle erlaubt.

Weitere Online-Ressourcen: www.bpb.de, www.imis.uni-osnabrueck.de, www.migration-info.de, www.network-migration.org
Unsere Länderprofile und Kurzdossiers sind online verfügbar unter: www.focus-migration.de